



Universität St.Gallen



Wieviel Steuerwettbewerb verträgt die Verfassung?

Prof. Dr. Peter Hongler
St. Gallen – 13. November 2019

De facto degressives Steuersystem

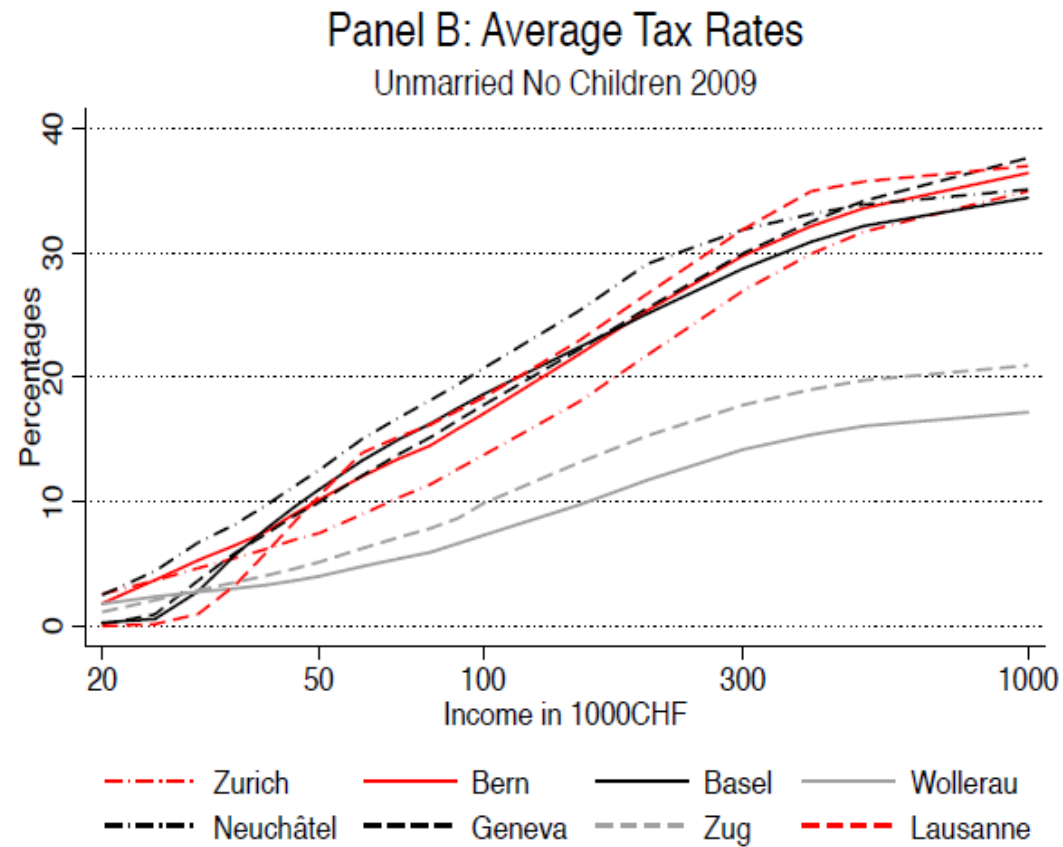
- Roller & Schmidheiny (2016):

- Datensatz der ESTV: Steuerbares Einkommen von ca. 2.4 Mio. Steuerpflichtigen im Jahr 2009 (Verheiratete zählen als ein Steuerpflichtiger)
- Modellierung des Bruttoeinkommens: Vergleich der effektiven Steuersätze der ESTV mit dem statutarischen Steuersatz ergeben folgende Abzüge:
 - Pauschaler Abzug von 10% des Bruttoeinkommens für alle Haushaltstypen
 - Pauschal CHF 4'679 für ledige Personen ohne Kinder, CHF 9'063 für Ehepaare ohne Kinder und CHF 22'912 für Ehepaare mit Kindern
 - Hinweis: Effektive Steuersätze der ESTV beziehen sich nur auf Unselbständigerwerbende
- Ökonometrische Schätzung der landesweiten effektiven Durchschnittssteuersätze in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens mittels den kantonalen Durchschnittssteuersätzen, wobei diese aufgrund der tatsächlichen Beobachtungen gewichtet werden (Local Weighted Least Squares Estimation)



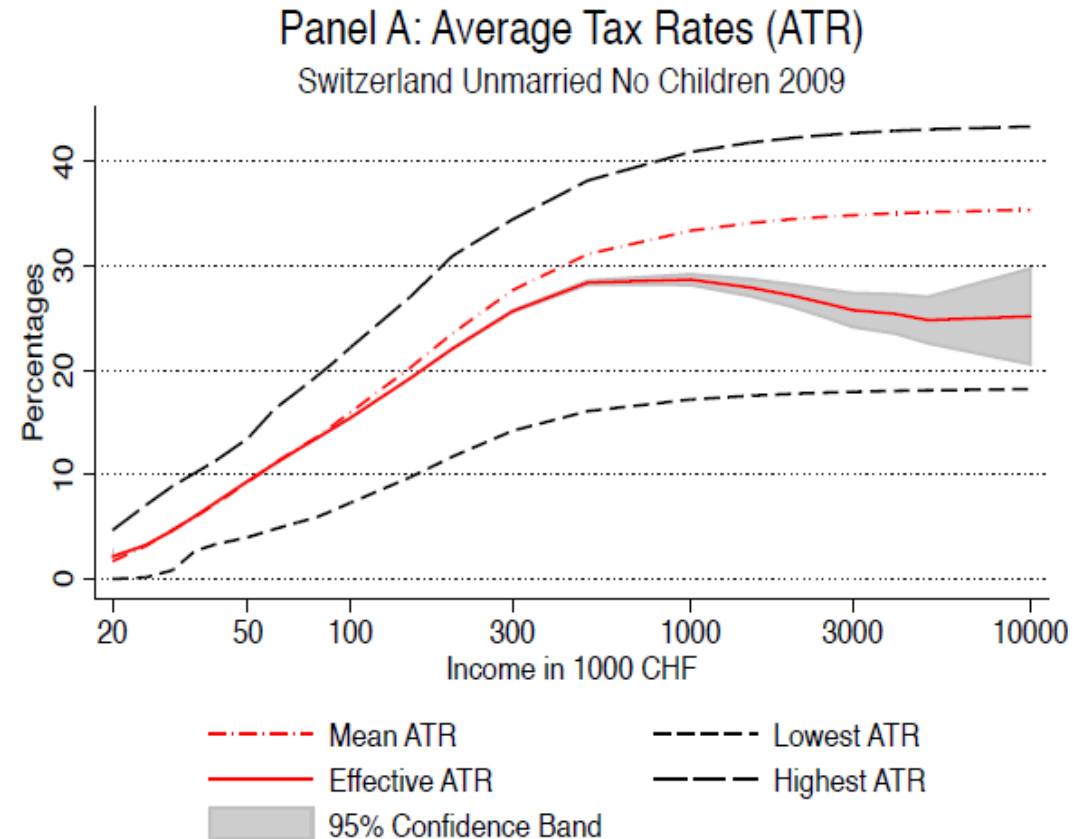
De facto degressives Steuersystem

- Roller & Schmidheiny (2016):



De facto degressives Steuersystem

- Roller & Schmidheiny (2016):



Der Fall «Obwalden»



Obwalden

KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

VOM 11. DEZEMBER 2005

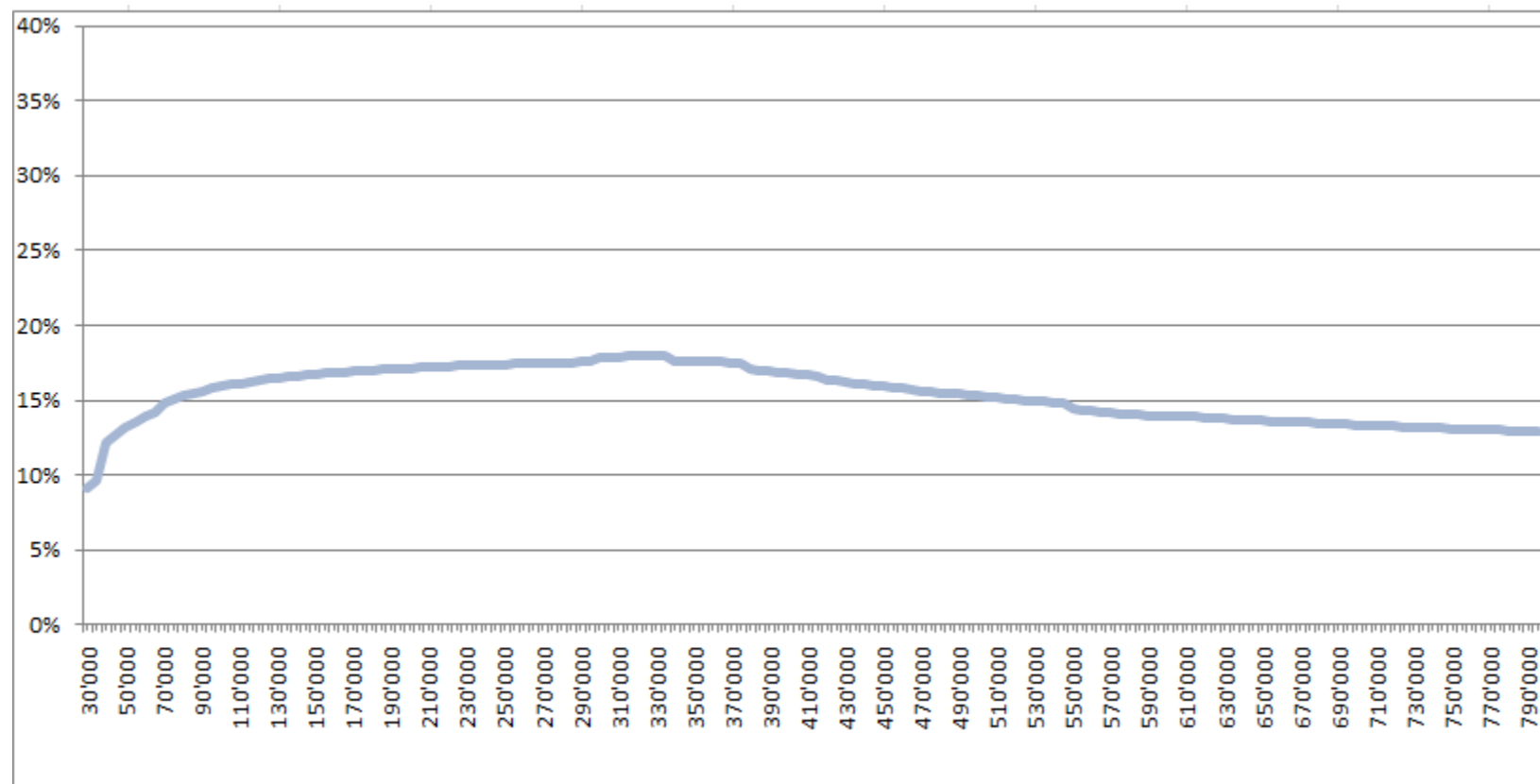
Nachtrag zum Steuergesetz – Umsetzung der Steuerstrategie

Der Kanton Obwalden soll im Standortwettbewerb attraktiv sein.
Ein Schlüsselfaktor dazu ist eine tiefe Steuerbelastung.
Nachtrag zum Steuergesetz sollen die Steuern gesenkt werden.

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen für ein Steuerjahr beträgt:

	Fr.
0,0 Prozent für die ersten	5 000.–
0,9 Prozent für die weiteren	6 000.–
1,3 Prozent für die weiteren	5 000.–
1,6 Prozent für die weiteren	7 000.–
2,2 Prozent für die weiteren	15 000.–
2,3 Prozent für die weiteren	32 000.–
2,35 Prozent für die weiteren	230 000.–
2,0 Prozent für die weiteren	40 000.–
1,5 Prozent für die weiteren	40 000.–
1,2 Prozent für die weiteren	40 000.–
1,0 Prozent für die weiteren	130 000.–
1,2 Prozent für die weiteren	50 000.–
1,6 Prozent für die weiteren	400 000.–
1,65 Prozent für Einkommensteile über	1 000 000.–

Der Fall «Obwalden»



Der Fall «Obwalden»

- Durchschnittssteuersatz nimmt bei steigendem Einkommen ab.
- Partiell degressiver Steuertarif bei der Einkommens- und Vermögenssteuer.
- Grenzsteuersatz ist jedoch niemals 0% – betragsmässig führt ein höheres Einkommen immer zu höheren Steuern.
- Degressiver Steuertarif wurde mit einem Stimmanteil von mehr als 86% angenommen.

Wesentliche Schlussfolgerungen des BGer

1. Ein Tarif bei dem der Durchschnittssteuersatz bei steigendem Einkommen abnimmt (d.h. ein degressiver Steuertarif), verstösst gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip. Dies zumindest bei «erheblichen Belastungsdifferenzen» zwischen den Einkommensklassen.
2. Das Leistungsfähigkeitsprinzip geht der kantonalen Souveränität vor (!) – zumindest betreffend die vorgelegte Frage, ob degressive Steuertarife verfassungskonform sind. M.a.W. rechtfertigt die kantonale Souveränität nicht die vom Bundesgericht festgestellte Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips.
3. Die Verfassungswidrigkeit wird hinsichtlich des kantonalen Steuersystems festgestellt bzw. es bezieht sich immer auf eine bestimmte Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung. Das Bundesgericht lässt aber offen, dass auch das Gesamteinkommenssteuersystem mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip in Übereinstimmung sein muss.

Präjudizienverwertung

Vorb.: Präjudizienverwertung → «*Beitrag zur Rechtssicherheit und zum Schutz des Vertrauens in die Rechtsprechung*» (R. Alexy, *Theory der juristischen Argumentation*, Suhrkamp, 8. Aufl. 2015, S. 338)

Liegen vergleichbare Sachverhalte vor?

1. Die Belastungsunterschiede sind erheblich i.S. der Rechtsprechung des Bundesgerichts (ca. 14%) – dies allerdings nur bei Alleinstehenden ohne Kinder.
2. Das Leistungsfähigkeitsprinzip geht gemäss Bundesgericht der kantonalen Steuersouveränität vor, zumindest bei der Frage nach der Zulässigkeit von degressiven Steuern.
3. Das Bundesgericht hält wie erwähnt fest, dass sich das Leistungsfähigkeitsprinzip immer auf eine bestimmte «*Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung*» beziehe.

Wie weiter?

1. Wieviel Präjudiz steckt im Fall Obwalden.
2. Das Leistungsfähigkeitsprinzip – eine moralische Illusion (Hongler, Jusletter, 4. November 2019).
3. Limitierung des Steuerwettbewerbs? Wenn ja, in welcher Form? Bandbreiten? Mindestbesteuerung?
4. Wechselwirkung zwischen Finanzausgleich und Steuerwettbewerb – Anpassung des Ressourcenausgleichs, um höchste Grenzsteuerbelastung zu senken/zu erhöhen – progressive Abschöpfung abhängig vom Steuersatz?

Universität St.Gallen (HSG)
Dufourstrasse 50
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 71 224 21 11
info@unisg.ch
unisg.ch

